

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.09.2023

Geschäftszeichen:

III 22-1.41.3-7/23

Nummer:

Z-41.3-647

Geltungsdauer

vom: **11. September 2023**

bis: **11. September 2028**

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 15

65597 Hünfelden

Gegenstand dieses Bescheides:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen (Brand-schutzklappen)¹ vom Typ BCF-2 in der Ausführung als Brandschutztellerventile mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Die Absperrvorrichtungen werden jeweils mit einem Durchmesser von 100 mm, 125 mm, 150 mm, 160 mm und 200 mm hergestellt.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem runden pulverbeschichtetem Stahlblechgehäuse, einem Ventilteller, einem Mittelkreuz, einer Führungsspindel, einer Führungshülse, einem Dichtring und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit von der Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90 oder K30-U, s. Abschnitt 1.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Luftleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtung muss zum Trockeneinbau in Wänden oder Decken mit dem Isolier-Einbaurahmen ED-2 versehen werden.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach den Technischen Baubestimmungen mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in massiven Wänden aus Beton oder Porenbeton jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-4², Tab. 48, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm. Die Feuerwiderstandsklasse muss mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen sein; oder
- in Schachtwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtungen; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) Die Feuerwiderstandsklasse muss mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen sein; oder
- in Wandungen von Luftleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90, mit einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtungen; (die Aufdopplungsdicke ist immer so zu wählen, dass eine Gesamtdicke von mindestens 60 mm erreicht wird) Die Feuerwiderstandsklasse muss mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen sein; oder

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- in massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm

wenn die Absperrvorrichtung einseitig mit Luftleitungen aus nichtbrennbaren³ Baustoffen mit der Lüftungsanlage verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Luftleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Luftleitungsdurchmessers von der Absperrvorrichtung entfernt sein.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K30-U bei Einbau

- in einer Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als selbstständige Metallpaneeldecke ausgeführt ist und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügt oder
- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt und die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen o. g. Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen

wenn die Absperrvorrichtung einseitig mit Luftleitungen aus nichtbrennbaren³ Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden ist und die Unterdecken im Bereich der Absperrvorrichtung entsprechend den Ausführungen der Anlagen aufgedoppelt werden.

Die Absperrvorrichtung darf auch in o. g. massiven Wänden oder massiven Decken, in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder massive Decke.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten und einzuhalten.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Luftleitungsbauteilen oder bei denen eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte und Gutachten entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten⁴:

- Einbaurahmen
- Ventilkörper
- Ventilteller
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- Isolier-Einbaurahmen ED-2

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montageleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

In der Betriebsanleitung sind dabei schriftlich die für die Inbetriebnahme, Instandhaltung einschließlich Reinigung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 bzw. K30-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal⁵, horizontal⁶) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

⁴ Die Identität der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Entspricht einer Wanddurchführung

⁶ Entspricht einer Deckendurchführung

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung der Lüftungsanlagen mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3.1.2 Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Die Absperrvorrichtung muss zum Ausgleich von Längsdehnungen der anzuschließenden Luftleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren³ Baustoffen von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Luftleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach den Technischen Baubestimmungen mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm nach Abschnitt 1.2
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung nach Abschnitt 1.2
- in Schachtwänden in der Bauart von leichten Trennwänden ohne Ständerwerk nach Abschnitt 1.2
- in Wandungen von Lüftungsleitungen nach Abschnitt 1.2
- in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2

3.2 Bemessung

3.2.1 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist die Absperrvorrichtung so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4² zu beachten.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Absperrvorrichtung dürfen in massiven Wänden oder massiven Decken oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden oder in feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten jeweils nach Abschnitt 1.2 mit den Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen weiterhin in massiven Wänden oder massiven Decken oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden jeweils nach Abschnitt 1.2 mit den Isolier-Einbaurahmen ED-2 im Trockeneinbauverfahren eingebaut werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung in dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil sind den beigelegten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

3.3.2 Einbau der Absperrvorrichtung im Nasseinbauverfahren mit Einbaurahmen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in massiven Wänden, in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken, in leichten Trennwänden, in feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen oder in feuerwiderstandsfähigen Schächten jeweils nach Abschnitt 1.2 mit den Einbaurahmen im

Nasseinbauverfahren eingebaut werden. Dazu sind die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen und dem jeweiligen zu schützenden Bauteil vollständig mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁷ oder mit Beton oder mit Gipsmörtel auszufüllen.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in massiven Decken mit den Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen der Absperrvorrichtung und der massiven Decke sind vollständig mit Normalmauermörtel der Mörtelklasse M10 nach DIN EN 998-2⁷ (Breite x Tiefe=10 mm x 100 mm) auszufüllen.

3.3.3 Einbau der Absperrvorrichtung im Trockeneinbauverfahren mit dem Isolier-Einbaurahmen ED-2

Die Absperrvorrichtungen dürfen im Trockeneinbauverfahren in massiven Wänden oder in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken oder in leichten Trennwänden jeweils nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Dazu müssen die runden Einbauöffnungen in den jeweiligen raumabschließenden Bauteilen mittels Kernbohrung hergestellt werden.

Die Isolier-Einbaurahmen müssen mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die jeweiligen Bauteile eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung der Absperrvorrichtung muss der Isolier-Einbaurahmen mittels drei um 120 ° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil mittels Schnellbauschrauben oder Dübelverbindungen, jeweils zum Bauteil geeignet, befestigt werden.

3.3.4 Einbau der Absperrvorrichtung in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken

Die Absperrvorrichtungen müssen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Trockeneinbau- oder im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen müssen in selbstständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken mit Aufdopplungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden.

Für den Trockeneinbau müssen die Zulassungsgegenstände mit dem Isolier-Einbaurahmen ED-2 versehen werden. Zur Befestigung der Absperrvorrichtung sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit jeweils einer Stahlniete an den Isolier-Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Isolier-Einbaurahmen montierten Winkel müssen dann an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Für den Nasseinbau müssen die Absperrvorrichtungen mit dem Einbaurahmen versehen werden. Zur Befestigung der Absperrvorrichtung sind drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit jeweils einer Stahlniete an den Einbaurahmen zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen dann an der jeweiligen Unterdeckenkonstruktion mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Die Hohlräume zwischen den Einbaurahmen der Absperrvorrichtung und der jeweiligen Unterdecke sind vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

3.3.5 Einbau der Absperrvorrichtung in Wandungen von Luftleitungen oder Schachtwänden

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen oder feuerwiderstandsfähigen Schächten im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Dazu müssen die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen oder feuerwiderstandsfähigen Schächten immer mit Aufdopplungen eingebaut werden. Die Dicke der jeweiligen Aufdopplung ergibt sich aus der jeweiligen Dicke der Wandung der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung oder der Dicke der Wandung des feuerwiderstandsfähigen Schachtes; die Gesamtdicke muss mindestens 60 mm betragen. Die äußeren Abmessungen der quadratischen Aufdopplungen müssen $D + 150$ mm betragen (D äußerer Durchmesser der Absperrvorrichtung).

Die Absperrvorrichtungen sind mit drei um 120 ° versetzte Winkel aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm mit jeweils einer Stahlniete an den Einbaurahmen der Absperrvorrichtung zu befestigen. Die an den Einbaurahmen montierten Winkel müssen an der jeweiligen feuerwiderstandsfähigen Luftleitung oder feuerwiderstandsfähigen Schachtwand mittels Schnellbauschrauben befestigt werden.

Die Hohlräume zwischen den Einbaurahmen der Absperrvorrichtungen und der jeweiligen Unterdecke sind vollständig mit Mörtel oder Gips auszufüllen.

3.3.6 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-647
- Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen vom Typ BCF-2
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁹ in Verbindung mit DIN 31051¹⁰ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

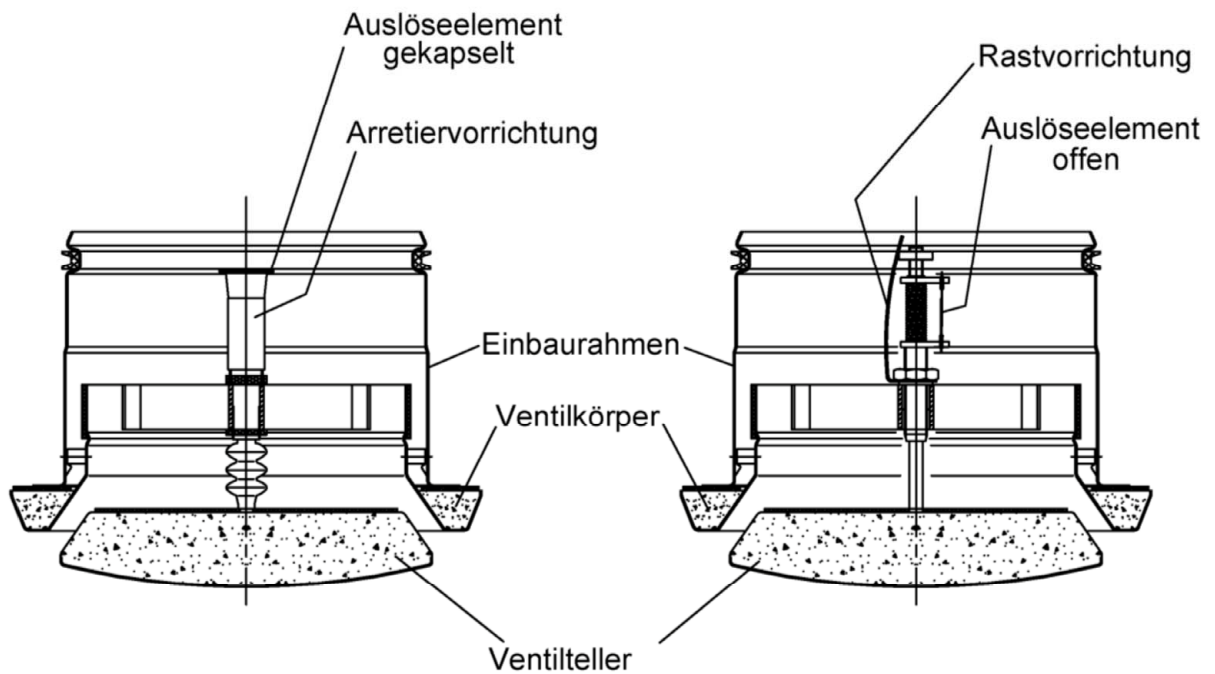
⁸ Nach Landesbauordnung

⁹ DIN EN 13306:2018-02

¹⁰ DIN 31051:2012-09

Begriffe der Instandhaltung

Grundlagen der Instandhaltung

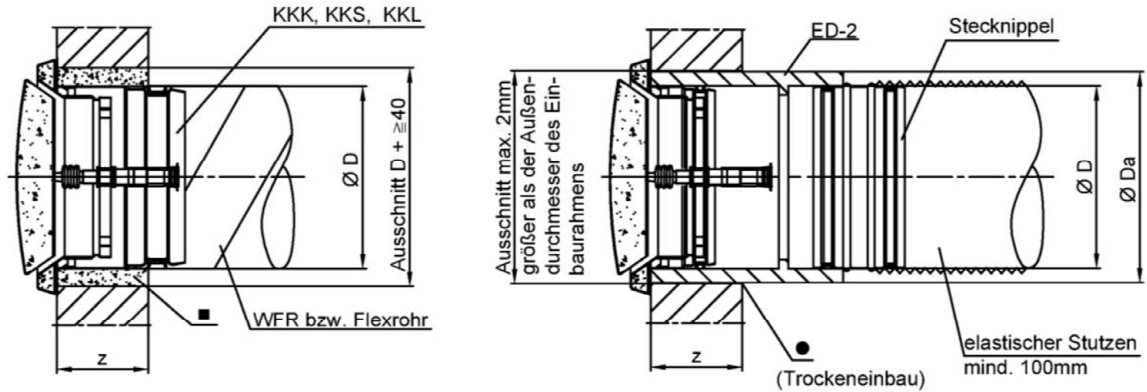


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

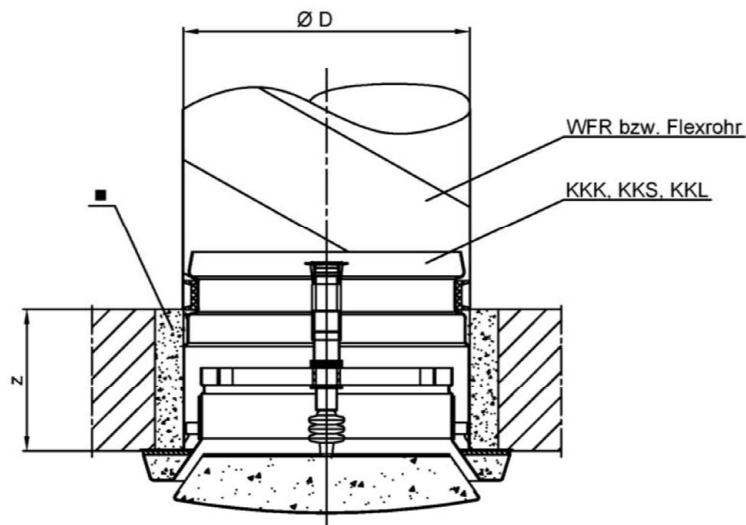
Detailansicht Absperrvorrichtung

Anlage 1

Einbau in massive Wände F30, F60 oder F90 aus Mauerwerk, Beton bzw. Porenbeton



Einbau in Decken F30, F60 oder F90 aus Beton bzw. Porenbeton



Ø D
100
125
150
160
200

z = Mindestdicke der Wand oder Decke

■ Umlaufenden Spalt mit Normalmauermörtel ausgefüllt, Mörtelklassen M2, 5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2 (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

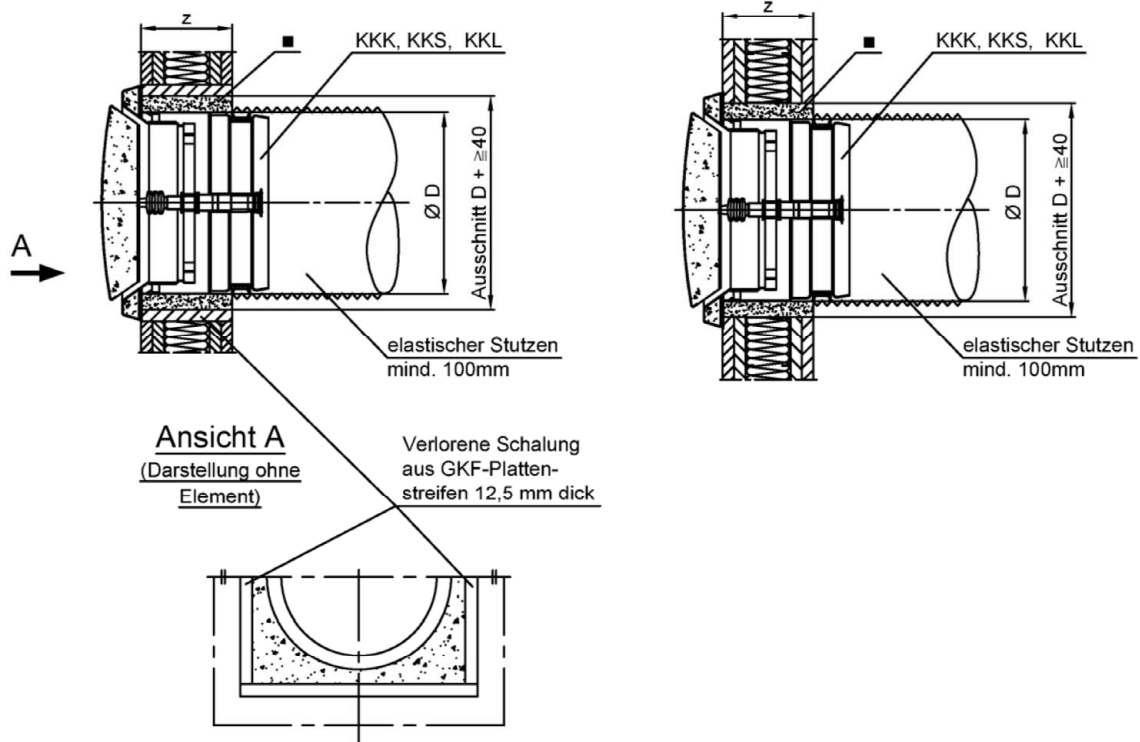
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Einbau in massive Wände und Decken

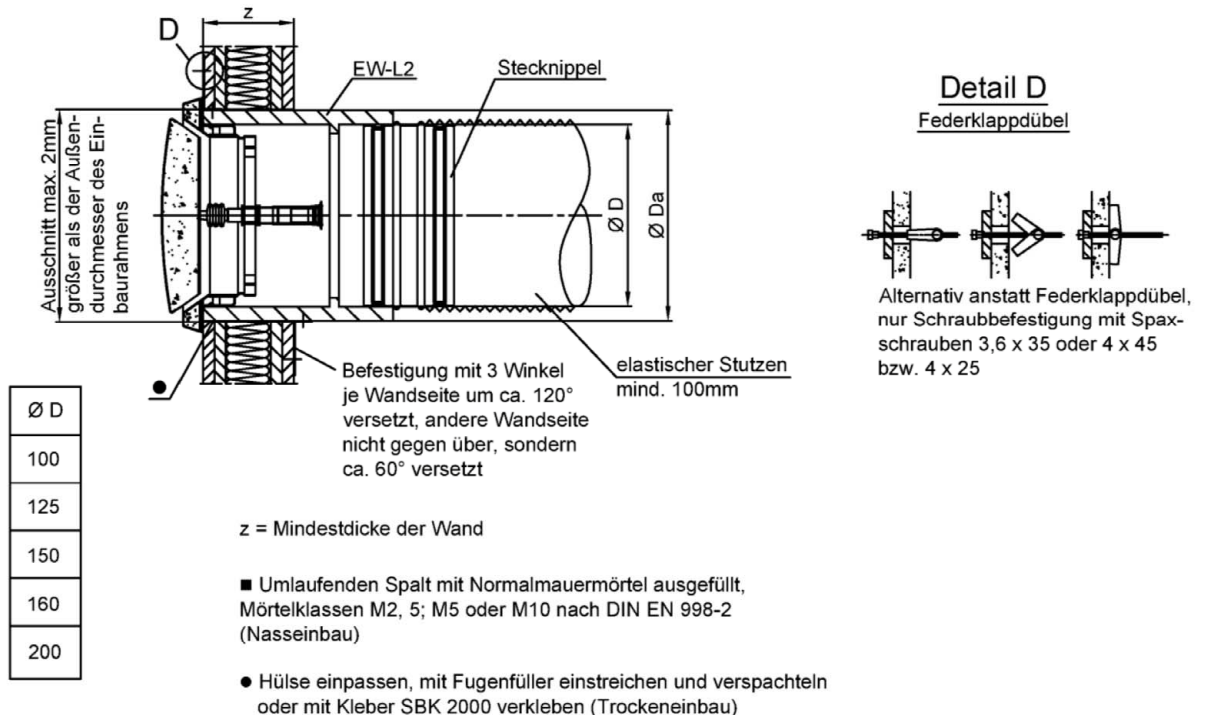
Anlage 2

Einbau in leichte Trennwand mit verlorener Schalung F30, F60 oder F90

Einbau in leichte Trennwand mit C-Profil F30, F60 oder F90



Einbau in leichte Trennwand F30, F60 oder F90 (Trockeneinbau)

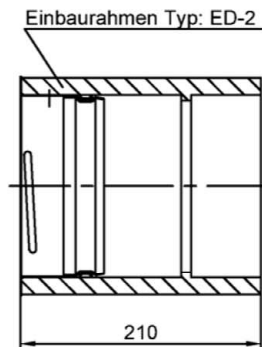
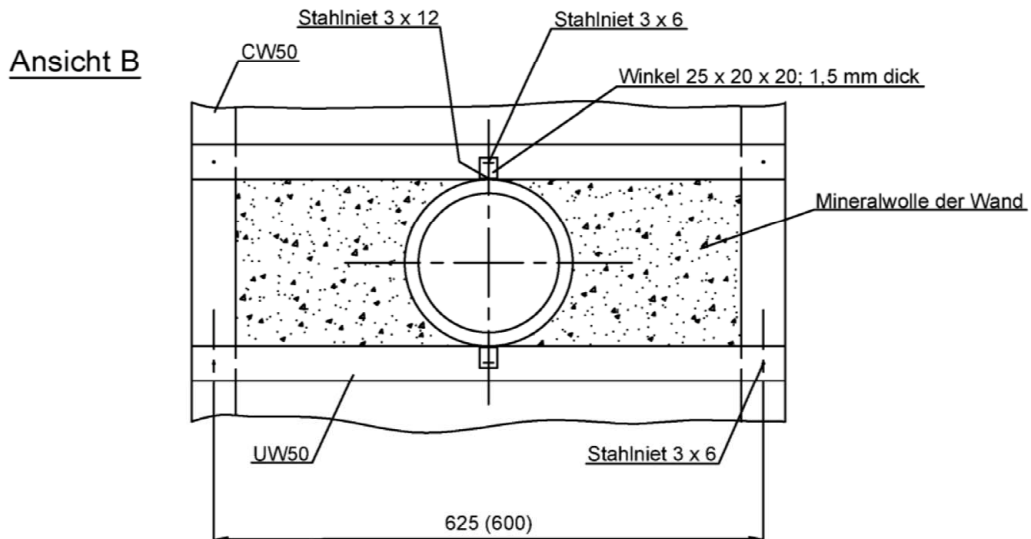
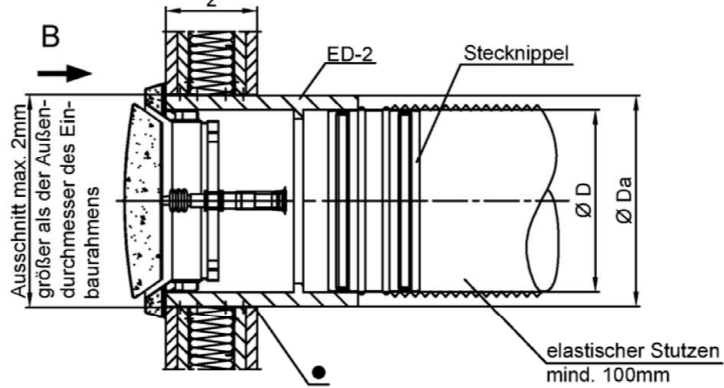


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Einbau in leichte Trennwand

Anlage 3

Einbau in leichte Trennwand mit C-Profil F30, F60 oder F90
 (Trockeneinbau)



Ø D
100
125
150
160
200

z = Minstdicke der Wand

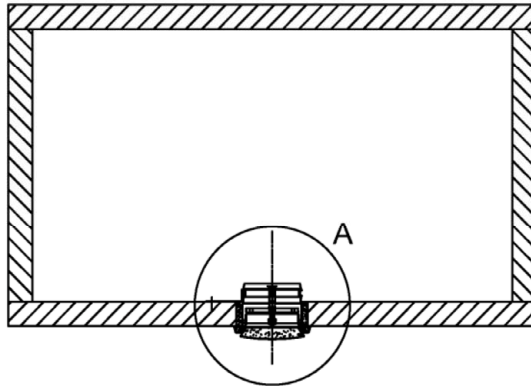
- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

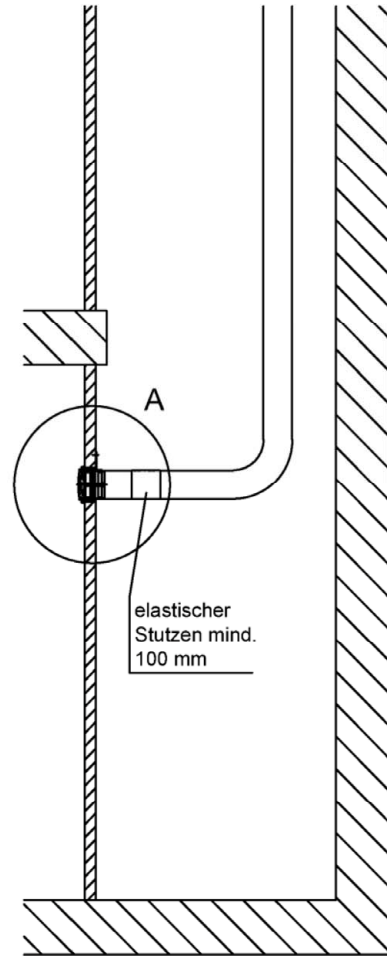
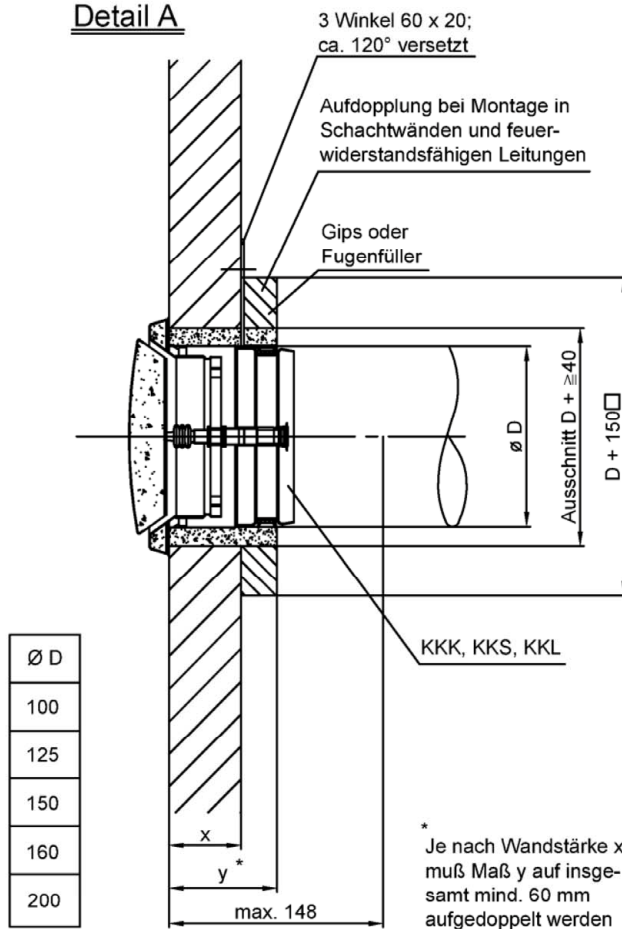
Einbau in leichte Trennwand

Anlage 4

Einbau in Schachtwände und feuerwiderstandsfähige
 Lüftungsleitungen F30, F60 oder F90



Detail A

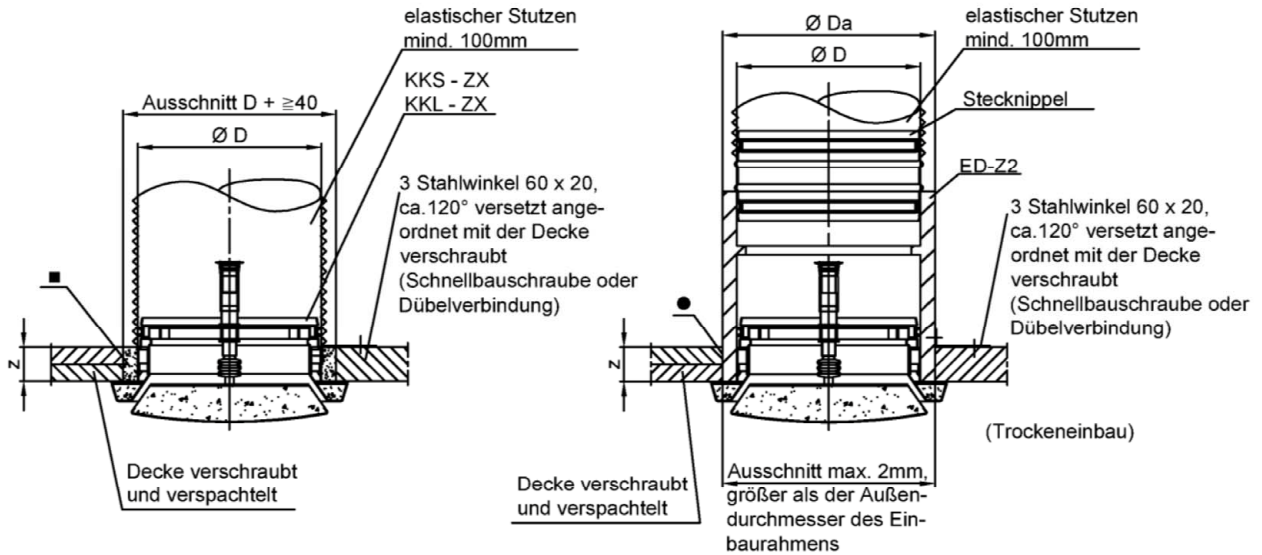


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Einbau in Schachtwände und feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen

Anlage 5

Einbau in eigenständige klassifizierte Unterdecke F30U



Ø D
100
125
150
160
200

z = Mindestdicke der klassifizierten Unterdecke

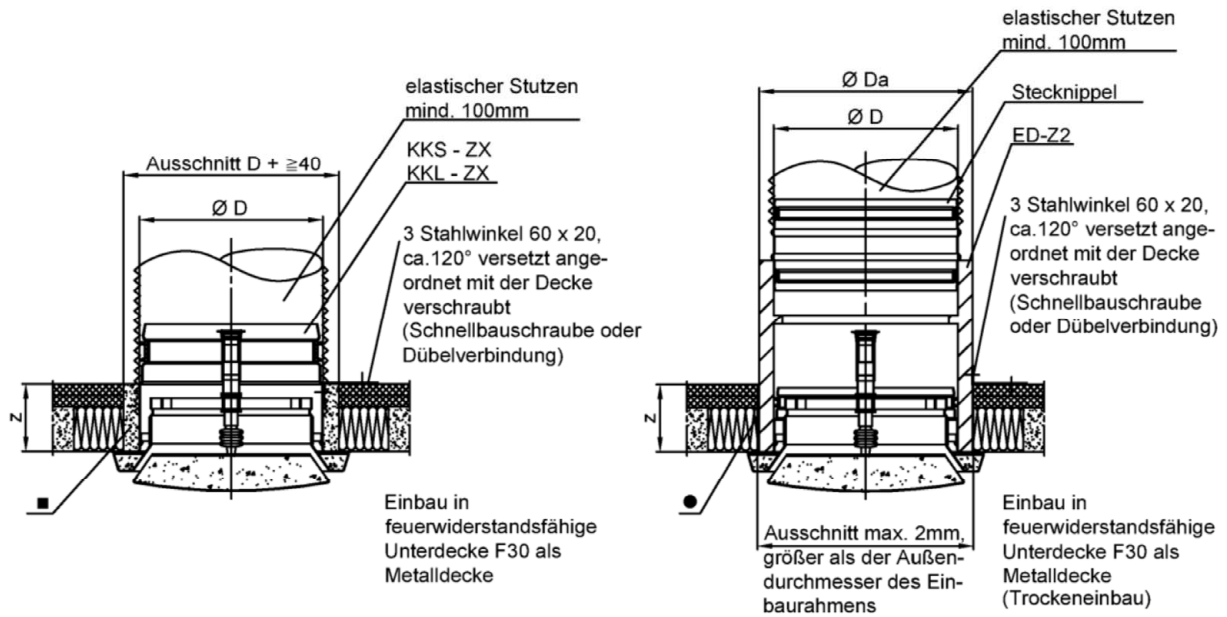
- Umlaufenden Spalt mit Normalmauermörtel ausgefüllt, Mörtelklassen M2, 5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2 oder Gips (Nasseinbau)
- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Einbau in eigenständige klassifizierte Unterdecken F30U

Anlage 6

Einbau in eigenständige klassifizierte Unterdecke F30U



Ø D
100
125
150
160
200

z = Mindestdicke der klassifizierten Unterdecke

■ Umlaufenden Spalt mit Normalmauermörtel ausgefüllt, Mörtelklassen M2, 5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

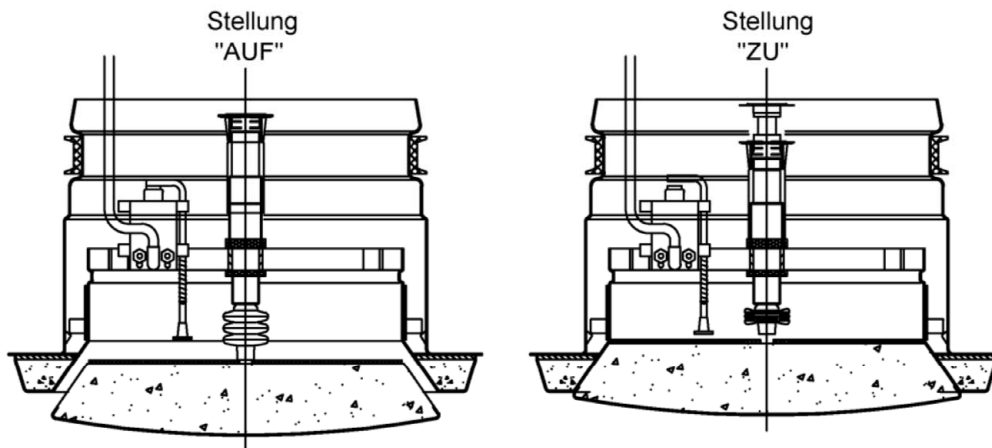
Einbau in eigenständige klassifizierte Unterdecken F30U

Anlage 7

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis von F30 Metallpaneeldecke

P-3582/2800-MPA BS

Elektr. Endschalter Typ: MS-C

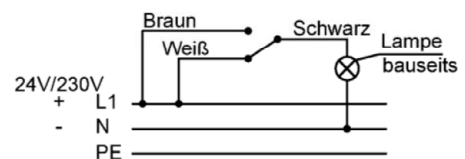


Technische Daten:

1 poliger Wechsler IP 65
Dauerstrom/ Nennisolationsspannung: 1,9A / 380V oder 3A / 240V
Kurzschlußschutz: Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß
IEC 269-1, VDE 0660-200
Geprüft nach IEC 947-5-1 und EN 6094-5-1
Kabellänge: 2 m
Querschnitt: 3 x 0,34 mm²

Schaltplan

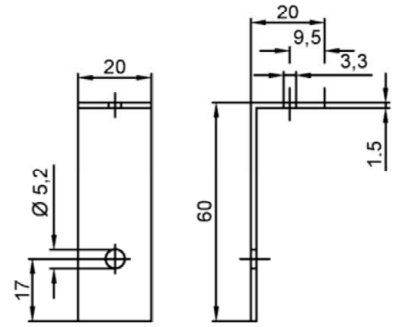
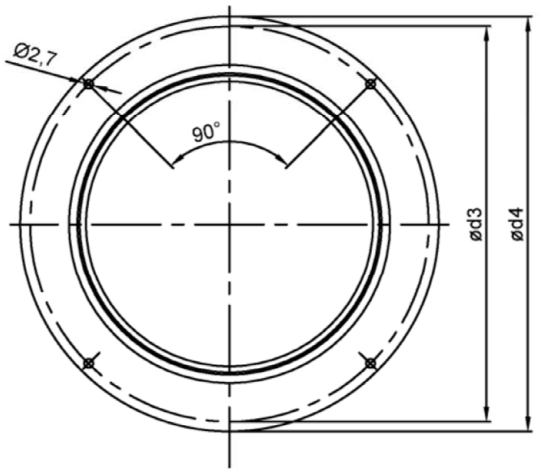
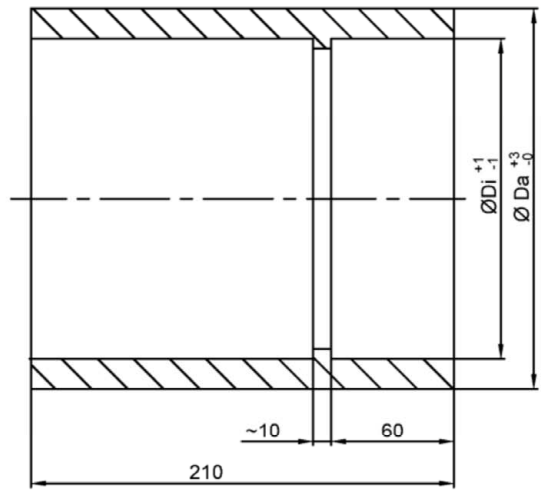
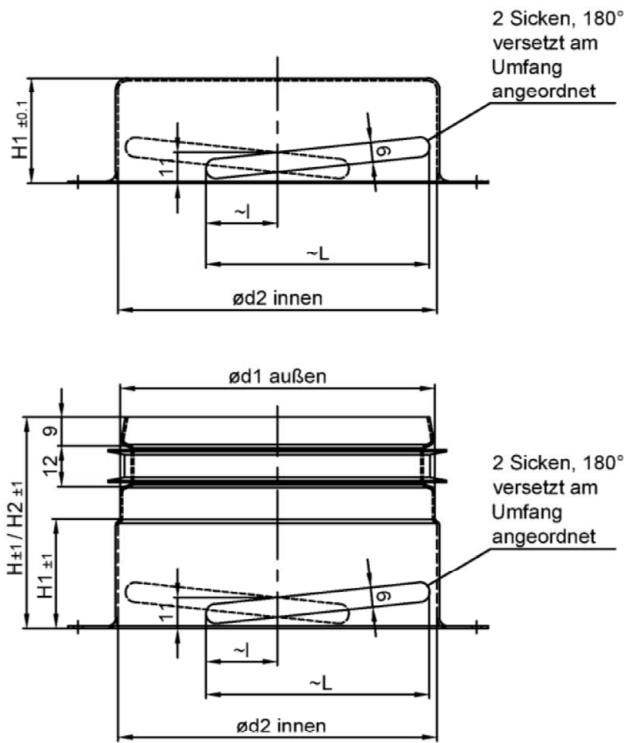
Anzeige: "ZU" - Schwarz/ Weiss
"AUF" - Schwarz/ Braun



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Metallpaneeldecke

Anlage 8



Winkel wird beim Einbau in klassifizierte
Zwischendecken, Schachtwände und
feuerwiderstandsfähigen Leitungen
benötigt.

DN	100	125	150	160	200
ød1	97	122	147	157	197
ød2	97,5	122,5	147,5	157,5	197,5
ød3	122	143	169	179	223
ød4	128	154	177	187	233
H	68	68	68	70	70
H1	32	38	36	39	37
H2	140	140	140	140	140
~L	65	72	83	83	95
~l	21,5	24	27,5	27,5	31,5

DN	ø Di	ø Da
100	101	131
125	126	156
160	161	191
200	201	232

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BCF-2

Detailansicht

Anlage 9